Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4503

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden

— Drucksache V/4026 —

A. Bericht des Abgeordneten Mattick

Der Gesetzentwurf wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 1969 dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Postausschuß sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1969 abschließend behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Übereinkommen ist vom Europarat am 22. Januar 1965 für seine Mitgliedstaaten zur Zeichnung aufgelegt worden. In ihm verpflichten sich die beitretenden Parteien, in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Errichten, Betreiben oder Mitwirken an Rundfunkausstrahlungen von hoher See aus als Zuwiderhandlung strafrechtlich zu verfolgen. Durch den Erlaß von Verbotsnormen soll das Betreiben sogenannter „Piratensender" von hoher See aus wirksam unterbunden werden, weil diese Sender eigenmächtig die den nationalen Fernmeldeverwaltungen zustehenden Rundfunkfrequenzen benutzen. Dadurch werden legale Rundfunksendungen mindestens zeitweise gestört und der genehmigte Funkverkehr empfindlich beeinträchtigt. Wenn den Sendern keine Aufträge für Werbesendungen erteilt werden dürfen, entfällt auch die finanzielle Grundlage für die unerwünschte Sendetätigkeit.

Der Auswärtige Ausschuß hält in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Rechtsausschuß und dem Postausschuß den Abschluß eines solchen Vertrages für notwendig und hat daher der Vorlage einmütig zugestimmt. Die redaktionelle Änderung des Artikels 4 des Zustimmungsgesetzes geht auf eine Empfehlung des Rechtsausschusses zurück.

Bonn, den 25. Juni 1969

Mattick

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4026 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 4 das Wort „strafbare" ersetzt wird durch die Worte „mit Strafe bedrohte".

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf	**Mattick**
Vorsitzender	Berichterstatter